Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 44.

(Nr. 10399.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg. Vom 15. Oktober 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Battenberg gehörigen Gemeindebezirk Bromskirchen

am 15. November 1902 beginnen soll.

Berlin, den 15. Oktober 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1902.

(Nr. 10400.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Rennerod, Sankt Goarshausen, Usingen und Wallmerod. Vom 21. Oktober 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Braubach gehörige Gemeinde Frücht,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Elz,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Homburg v. d. H. gehörige Gemeinde Stierstadt,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Klingelbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Waigandshain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Reichenberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Michelbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Weidenhahn

am 1. Dezember 1902 beginnen soll.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli 1902, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Herstellung eines Sicherheitshafens bei Oppeln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage und die damit in Verbindung stehenden Arbeiten in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren zur Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 266, ausgegeben am 22. August 1902;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 18. August 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Militsch erbauten Chausseen von Bogislawitz nach Breschine-Freyhan und von Ober-Tworsimirke nach Groß-Tschunkawe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 39 S. 291, ausgegeben am 27. September 1902;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Trusebahn-Aktiengesellschaft Wernshausen—Herges—Vogtei zu Schmalkalden zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Kleinbahn von Wernshausen nach Herges-Vogtei mit Anschluß der Grube Mommel und der oberen Spathmühlen des Trusethals durch Nebengleise innerhalb Preußens in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 41 S. 333, ausgegeben am 1. Oktober 1902;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Tangermünde—Lüderitz zu Tangermünde im Kreise Stendal zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Tangermünde nach Lüderitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 39 S. 467, ausgegeben am 27. September 1902;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1902, betreffend die Genehmigung des I. Nachtrags zu dem Statute der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Posen vom 17. Juni 1885, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 40 S. 481, ausgegeben am 7. Oktober 1902,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 40 S. 357, ausgegeben am 2. Oktober 1902;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 1. September 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Salzwedeler Kleinbahn Südost" zu Salzwedel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Kleinbahn von Salzwedel nach Jeggeleben in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 41 S. 485, ausgegeben am 11. Oktober 1902;

7. der am 1. September 1902 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Sareyken im Kreise Lyck vom 12. Januar 1898 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 40 S. 303, ausgegeben am 1. Oktober 1902;

8. das am 1. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für den Mühlbecker Deichverband im Kreise Bitterfeld durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 41 S. 383, ausgegeben am 11. Oktober 1902;

9. der Allerhöchste Erlaß vom 8. September 1902, durch welchen der Aktiengesellschaft „Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen" zu Berlin für ihre Kleinbahnen von Bochum nach Gelsenkirchen, von Bochum nach Schalke, von Bochum nach Werne und nach Witten, von Bochum nach Hattingen mit Abzweigung von Linden nach Dahlhausen, von Gelsenkirchen nach Horst und von Gelsenkirchen nach Steele mit Abzweigungen von Steele nach Spillenburg und von Rotthausen nach dem Wiehagen das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten der Häuser und behufs Aufstellung von Masten auf den Bürgersteigen und den anstoßenden Grundstücken zwecks Befestigung der oberirdischen Stromzuführungsdrähte verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 40 S. 625, ausgegeben am 4. Oktober 1902;

10. das am 8. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Kreuzherrngrabens zu Neuenburg im Kreise Schwetz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 41 S. 365, ausgegeben am 9. Oktober 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.